

9  
2019

# NEWS | FLASH

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	<b>2</b>	<b>SEKTIONEN</b>	<b>9</b>
Rechtliche Neuerungen	2	Sektion Zentralschweiz	10
		Sektion Zürich	11
<b>ZENTRALVERBAND</b>	<b>3</b>	<b>SCHULEN</b>	<b>12</b>
Studie zu den Herausforderungen der Treuhandbranche	3	STS – Mit der STS zum Profi werden	12
Zahlungsverkehr in der Schweiz	4		
<b>INSTITUT TREUHAND UND RECHT</b>	<b>5</b>	<b>BUSINESS PARTNER</b>	<b>13</b>
Neues Verjährungsrecht	5	IBC – Neuerungen rund um die Unfall- versicherung gemäss UVG	13
Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinsti- tutsgesetz	7		

## RECHTLICHE NEUERUNGEN



Liebe Mitglieder

Im aktuellen NEWS|FLASH können wir Sie gleich über mehrere rechtliche Neuerungen informieren. Ab dem 1. Januar 2020 wird sich der Umlagebeitrag auf den Prämien der Obligatorischen Unfallversicherung (UVG) ändern. Dies bedeutet, dass die UVG-Prämienätze (für Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle) für alle Kunden Änderungen erfahren werden und im Lohnsystem angepasst werden müssen. Am 1. Januar 2020 tritt das neue Verjährungsrecht in Kraft. Es verlängert unter anderem gewisse Verjährungsfristen und stellt neue Regeln für den Verjährungsverzicht auf. Die wichtigsten Änderungen hat Ihnen das Institut Treuhand und Recht zusammengestellt. Mitte Juni 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Die beiden neuen Gesetze im

Bereich der Finanzmarktregulierung sowie die dazugehörigen Verordnungen werden ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Eine Übersicht der Änderungen finden Sie im dazugehörigen Artikel.

Digitale Transformation, Nachfolgeproblematik, Fachkräftemangel. Die Treuhandbranche begegnet zurzeit verschiedenen Herausforderungen. In der Bachelor Thesis ihres berufsbegleitenden BWL-Studiums untersucht Denise Koch-Graf den Lösungsansatz der Abgabe von Unternehmensanteilen an bisherige oder neue Mitarbeitende. Durch eine Umfrage versucht sie herauszufinden, ob und für welche Problemfelder dies eine erfolgsversprechende Lösung sein könnte und wie eine erleichterte Umsetzung möglich wäre. Nehmen Sie sich doch zehn Minuten Zeit, um an dieser spannenden Umfrage teilzunehmen.

Möchten Sie im laufenden Jahr noch einen Weiterbildungskurs besuchen? Dann nutzen Sie die Chance und melden Sie sich für das bewährte Zentralschweizer Steuerseminar vom 30. Oktober 2019 an. Weitere interessante Angebote bieten Ihnen auch die Sektion Zürich und die Schweizerische Treuhänder Schule (STS).

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Daniela Schneeberger, Präsidentin

# STUDIE ZU DEN HERAUSFORDERUNGEN DER TREUHANDBRANCHE

Eine Studentin der Fernfachhochschule Schweiz beschäftigt sich mit der Abgabe von Unternehmensanteilen als mögliche Chance für die Herausforderungen in der Treuhandbranche.



**Fernfachhochschule Schweiz**  
Zürich | Basel | Bern | Brig

Mitglied der SUPSI

Digitale Transformation, Nachfolgeproblematik, Fachkräftemangel. Die Treuhandbranche wird durch diverse Entwicklungen aufgewirbelt. Wer erfolgreich bleiben will, muss Wege suchen, diese Herausforderungen zu überwinden. In der Bachelor Thesis ihres berufsbegleitenden BWL-Studiums untersucht Denise Koch-Graf den Lösungsansatz der Abgabe von Unternehmensanteilen an bisherige oder neue Mitarbeitende. Durch eine Umfrage versucht sie herauszufinden, ob und für welche Problemfelder dies eine erfolgsversprechende Lösung sein könnte und wie eine erleichterte Umsetzung möglich wäre.

Die Umfrage richtet sich an die Nachfolgenergeneration wie auch an die aktuelle Unternehmerngeneration in der gesamten Berufslandschaft des Treuhandbereichs.

Leisten Sie jetzt einen Beitrag an die Forschung im Treuhandbereich und nehmen Sie an der Umfrage

teil! Durch Anklicken des untenstehenden Links gelangen Sie auf die Umfrage, welche zirka zehn Minuten in Anspruch nehmen wird. Sie haben ausserdem die Möglichkeit, die Studienresultate per E-Mail vorzubestellen.

*«Ich empfehle Ihnen, werte Berufskolleginnen und -kollegen, an dieser Umfrage teilzunehmen. Sie unterstützen damit nicht nur eine Studentin in ihrer Bachelorarbeit, sondern ermöglichen es auch, einen innovativen Lösungsansatz für die Treuhandbranche zu untersuchen.»*

Marc Bräutigam, Leiter des Instituts Treuhand und Recht, TREUHAND|SUISSE

**Hier geht es zur Umfrage:**

<https://www.unipark.de/uc/koch/88a4/>

Unipark ist ein seriöses Befragungstool für Hochschulen. Dennoch ist es möglich, dass Ihr E-Mailprogramm beim Öffnen des Links eine Warnung generiert. Diese kann umgangen werden, indem der Link kopiert und in einem Browserfenster eingefügt wird.

---

Denise Koch-Graf

[denise.koch-graf@students.ffhs.ch](mailto:denise.koch-graf@students.ffhs.ch)

## ZAHLUNGSVERKEHR IN DER SCHWEIZ

Die SIX führt eine Studie zur Zukunft des Zahlungsverkehrs in der Schweiz durch. Hierfür ist die Perspektive der KMU von grosser Relevanz und soll in folgender Umfrage gesammelt werden.



Die SIX führt eine Studie zur Zukunft des Zahlungsverkehrs in der Schweiz durch. Hierfür ist die Perspektive der KMU von grosser Relevanz und soll in folgender Umfrage gesammelt werden. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

**Link zur Umfrage:**

<https://www.surveymonkey.de/r/NPJ9WZ2>

---

SIX Group  
Cornelius Dorn  
Strategy & Business Development Banking Services  
Hardturmstrasse 201  
CH-8021 Zurich  
[cornelius.dorn@six-group.com](mailto:cornelius.dorn@six-group.com)



# NEUES VERJÄHRUNGSRECHT

Am 1. Januar 2020 tritt das neue Verjährungsrecht in Kraft. Es verlängert unter anderem gewisse Verjährungsfristen und stellt neue Regeln für den Verjährungsverzicht auf. Die wichtigsten Änderungen im Überblick.



Verjährte Forderungen können gegen den Willen des Schuldners nicht mehr durchgesetzt werden. Seine Verjährungseinrede bewirkt, dass die Gerichte – bei effektiv eingetretener Verjährung – die Klage des Gläubigers abweisen.

## Unerlaubte Handlung

Bisher verjährten Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen aus unerlaubter Handlung (Delikt) ein Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers (relative Verjährungsfrist) und spätestens zehn Jahre nach der schädigenden Handlung (absolute Verjährungsfrist).

Neu gilt eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren und die absolute Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das schädigende Verhalten (Tun oder Unterlassen) erfolgte oder – bei Dauerdelikten – aufhörte. Für Personenschäden (Tötung oder Körperverletzung) gilt ebenfalls die dreijährige relative und neu eine 20-jährige absolute Verjährungsfrist.

Besteht die unerlaubte Handlung in einer strafbaren Handlung gilt wie bisher die für das Strafrecht relevante längere Verjährungsfrist.

## Ungerechtfertigte Bereicherung

Auch im Bereicherungsrecht beträgt die relative Verjährungsfrist neu drei Jahre ab Kenntnis des Anspruchs durch den Berechtigten statt bisher ein Jahr. Die absolute Frist von zehn Jahren bleibt unverändert.

## Vertrag

Die vertraglichen Verjährungsbestimmungen, wonach alle Forderungen – sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt – nach zehn Jahren verjähren, bleiben unverändert. Auch an der Verjährung derjenigen Forderungen, die bereits nach fünf Jahren verjähren (z.B. Mietzinse, Lieferung von Lebensmitteln, Handwerksarbeiten, Arbeit von Anwälten, Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis), ändert sich nichts.

Neu gilt bei Personenschäden aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren.

## Verjährungsunterbruch und -stillstand

Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung neu zu laufen. Unterbrochen werden kann die Verjährung z.B. durch Schuldanerkennung, Betreibung, Schlichtungsgesuch oder Klage.

In gewissen vom Gesetz aufgelisteten Situationen beginnt die Verjährungsfrist nicht oder steht – falls sie bereits begonnen hat – still. Neu wird die Verjährung auch gehemmt, wenn eine Forderung aus objektiven Gründen nicht vor einem schweizerischen oder neu ausländischen Gericht geltend gemacht werden kann, während der Dauer des öffentlichen Inventars für Forderungen des Erblassers oder gegen diesen und



während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Beilegung eines Streits, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

### **Verjährungsverzicht**

Der Verjährungsverzicht (Verzicht auf die Verjährungseinrede) muss neu schriftlich, d.h. durch den Verzichtenden eigenhändig unterschrieben, erfolgen. In AGB kann nur der Verwender der AGB auf die Verjährungseinrede verzichten.

Neu kann der Verjährungsverzicht frühestens ab Beginn der Verjährung erklärt werden und nicht wie gemäss bisheriger Rechtsprechung bereits vorher. Zudem beträgt die Maximaldauer des Verzichts zehn Jahre. Allerdings kann dann ein neuer Verjährungsverzicht von wiederum maximal zehn Jahren erfolgen.

### **Übergangsbestimmungen**

Forderungen, die am 31. Dezember 2019 verjährt sind, bleiben verjährt. Für Forderungen, die dann

noch nicht verjährt sind, gilt die längere Frist. Der Zeitpunkt, in dem die Frist zu laufen beginnt, ändert nicht. Verjährungsverzichtserklärungen, die vor dem 1. Januar 2020 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn ihre Form nicht den Vorschriften des neuen Rechts entspricht.

---

TREUHAND|SUISSE

Institut Treuhand und Recht

Monbijoustrasse 20

Postfach

3001 Bern

Telefon: 031 380 64 30

[treuhand@treuhandsuisse.ch](mailto:treuhand@treuhandsuisse.ch)

[www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)



# FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FIDLEG) UND FINANZINSTITUTSGESETZ (FINIG)

Mitte Juni 2018 hat das Parlament die beiden neuen Gesetze im Bereich der Finanzmarktregulierung verabschiedet. Die Gesetze sowie die dazugehörigen Verordnungen werden voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Im FIDLEG geht es im Wesentlichen um Verhaltensregeln, die Kundenberater und Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen. Das FINIG enthält die Bewilligungspflichten für gewisse Unternehmen der Finanzindustrie.

Ziel und Zweck von FIDLEG und FINIG ist es, den generellen Kunden- und Anlegerschutz zu erhöhen. Ebenso soll ein funktionsfähiger Finanzmarkt aufrechterhalten werden und der Finanzplatz Schweiz soll in seiner Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Kundenberater, welche Finanzdienstleistungen anbieten und Vermögensverwalter haben neu zahlreiche weitere Vorschriften einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Kundensegmentierung, Verhaltenspflichten, eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung bei Kunden. Zudem sind organisatorische Massnahmen umzusetzen und es gelten für Vermögensverwalter gewisse Mindestkapital/Eigenmittelvorschriften sowie der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

Nach heutigem Recht waren berufsmässige Finanzintermediäre (inkl. z. B. unabhängige Vermögensverwalter) lediglich dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt. Sofern unabhängige Vermögensverwalter (UVV) zusätzlich dem Gesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) unterstellt waren, mussten sie sich einer Branchenorganisation für UVV anschliessen. Die Einhaltung der Pflichten aus dem GwG liess der Gesetzgeber in zwei Varianten zu.

- Direktunterstellung bei der Finanzmarktaufsicht (FINMA)
- Anschluss an eine von der FINMA anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO), z. B. SRO TREUHAND|SUISSE, Polyreg, VSV, VQF, etc.

## Was ändert mit der Einführung von FIDLEG und FINIG?

Die Regulierungslandschaft wird sich grundlegend verändern. Inskünftig wird zwischen Kundenberatern und Vermögensverwaltern unterschieden. Die nachfolgende Übersicht verschafft einen ersten Überblick:

Tätigkeiten bisher	Gesetz	Unterstellung bisher	Unterstellung ab 1. Januar 2020	Gesetz
Berufsmässig Finanzintermediäre mit GwG relevanten Tätigkeiten, z. B. Treuhänder	GwG	FINMA oder anerkannte SRO	SRO, z. B. SRO TREUHAND SUISSE	GwG
Unabhängige Vermögensverwalter (UVV)	GwG / KAG	FINMA oder SRO	FINMA / Aufsichtsorganisation (AO)	FIDLEG / FINIG
Anlageberater / Kundenberater	-	Keine	FINMA / Eintrag ins Beraterregister*	FIDLEG
Vermögensverwalter OAK BV	GwG / KAG	Keine bzw. Oberaufsicht Berufliche Vorsorge	FINMA	FIDLEG / FINIG

\*Kundenberatern von Banken sind von dieser Regelung ausgenommen.

### Existieren Ausnahmen oder ein Grandfathering?

Nein, im Rahmen der Beratungen hat das Parlament Bestimmungen zu einem eventuellen «Grandfathering» verworfen. Das «Grandfathering» hätte für bereits langjährige bestehende Vermögensverwalter, welche keine Neukunden mehr aufnehmen eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorgesehen.

### Zeitliche Aspekte / Übergangsbestimmungen

- Für Finanzintermediäre, welche lediglich Tätigkeiten im Sinne des GwG (nGwG) ausüben und bereits heute einer SRO angeschlossen sind, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Mit Ausnahme der Vermögensverwalter und Trustees hat sich an der Definition von Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 GwG nichts geändert. Zur Bestimmung der Unterstellungspflicht im Einzelfall kann die Geldwäschereiverordnung (GwV) sowie das FINMA-Rundschreiben 2011/1 «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG» konsultiert werden. Die Schwellenwerte zur berufsmässigen Finanzintermediation bleiben unverändert.
- Direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG werden ab 1. Januar 2020 nicht mehr durch die FINMA beaufsichtigt. Die Übergangsbestimmungen sehen eine einjährige Übergangsfrist, d. h. bis zum 1. Januar 2021 vor. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Aufsicht empfiehlt es sich jedoch, sich bis Ende des Jahres 2019 einer SRO anzuschliessen, z. B. [SRO TREUHAND|SUISSE](#).
- Vermögensverwalter benötigen eine Bewilligung der FINMA. Sie melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des FINIG bei der FINMA. Sie

müssen dann innert dreier Jahre den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung kann die Tätigkeit fortgeführt werden, sofern der Anschluss an eine SRO besteht, welche die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG überwacht.

- Kundenberater, die Finanzdienstleistungen (Art. 3 FIDLEG) erbringen haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des FIDLEG bei der Registrierungsstelle für die Eintragung ins Beraterregister anzumelden. Das gleiche gilt für den Anschluss an eine Ombudsstelle.

Viele Finanzintermediäre befinden sich bereits in Mitten der Umsetzungsphase an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Wir empfehlen Ihnen die rechtzeitige Abklärung der für Ihre Tätigkeit notwendige Bewilligung unter den neuen Finanzmarktgesetzen, ab 1. Januar 2020. Allgemeine Fragen können Sie gerne an unser Institut richten, für Spezialfragen steht Ihnen die FINMA oder Ihre bisherige SRO zur Verfügung.

---

TREUHAND|SUISSE  
Institut Treuhand und Recht  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon: 031 380 64 30  
[treuhand@treuhandsuisse.ch](mailto:treuhand@treuhandsuisse.ch)  
[www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)



# REGIONAL VERANKERT, NATIONAL STARK



- **BASEL NORDWESTSCHWEIZ**  
111 Mitglieder | [treuhandswisse-bs.ch](http://treuhandswisse-bs.ch)
- **BEJUNE**  
53 Mitglieder | [treuhandswisse-bejune.ch](http://treuhandswisse-bejune.ch)
- **BERN**  
222 Mitglieder | [treuhandswisse-be.ch](http://treuhandswisse-be.ch)
- **FRIBOURG**  
57 Mitglieder | [fiduciairesuisse-fr.ch](http://fiduciairesuisse-fr.ch)
- **GENÈVE**  
145 Mitglieder | [fiduciairesuisse-ge.ch](http://fiduciairesuisse-ge.ch)
- **GRAUBÜNDEN**  
118 Mitglieder | [treuhandswisse-gr.ch](http://treuhandswisse-gr.ch)
- **OSTSCHWEIZ**  
202 Mitglieder | [treuhandswisse-os.ch](http://treuhandswisse-os.ch)
- **TICINO**  
94 Mitglieder | [fiduciairesuisse-ti.ch](http://fiduciairesuisse-ti.ch)
- **VAUD**  
106 Mitglieder | [fiduciairesuisse-vd.ch](http://fiduciairesuisse-vd.ch)
- **VALAIS**  
77 Mitglieder | [fiduciairesuisse-vs.ch](http://fiduciairesuisse-vs.ch)
- **ZENTRALSCHWEIZ**  
268 Mitglieder | [treuhandswisse-zs.ch](http://treuhandswisse-zs.ch)
- **ZÜRICH**  
687 Mitglieder | [treuhandswisse-zh.ch](http://treuhandswisse-zh.ch)

## SEKTION ZENTRALSCHWEIZ

Haben Sie sich schon für das Zentralschweizer Steuerseminar 2019 angemeldet?

### STEUERSEMINAR:

#### Online-Anmeldung nutzen

Nutzen Sie die Chance und melden Sie sich für das bewährte Zentralschweizer Steuerseminar vom 30. Oktober 2019 an. Während eines Halbtages informieren fünf hochkarätige Referenten über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht. Dabei gehen sie insbesondere auch auf die vielfältigen Neuerungen und Anpassungen auf nationaler Ebene sowie in den Innerschweizer Kantonen ein. Ihr fundiertes Wissen präsentieren sie anhand interessanter Beispiele aus der Praxis. Unter anderem geht es dieses Jahr um folgende Inhalte:

- Umsetzung STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung)
- Das Aus für die Inhaberaktie
- Änderungen bei der Quellensteuer per 1. Januar 2021
- Teilpensionierung: Dos & Don'ts
- Aktionärsdarlehen aktiv/passiv: wo liegen die Grenzen?

Zum dritten Mal findet das Seminar unter der Federführung von TREUHAND|SUISSE und EXPERTSuisse statt. Seien auch Sie dabei.

**Wann:** 30. Oktober 2019 | 08:00 – 12:00 Uhr oder 13:15 – 17:15 Uhr

**Wo:** Messe Luzern

→ [Online-Anmeldung Vormittagsseminar](#)

→ [Online-Anmeldung Nachmittagsseminar](#)

Die Teilnehmerzahl ist limitiert und wird nach Anmeldungseingang berücksichtigt.

---

TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz  
Bahnhofstrasse 11  
6210 Sursee  
Telefon: 041 525 25 10 | Fax: 041 525 25 19  
[sekretariat@treuhandsuisse-zentralschweiz.ch](mailto:sekretariat@treuhandsuisse-zentralschweiz.ch)  
[www.treuhandsuisse-zentralschweiz.ch](http://www.treuhandsuisse-zentralschweiz.ch)



# SEKTION ZÜRICH

Das Jobportal ist erfolgreich gestartet.

Neue Wege im Weiterbildungsbereich: Zusammenarbeit mit dem SIB Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie.

### JOBPORTAL TREUHAND|SUISSE

Das neue Jobportal der Sektion Zürich ist erfolgreich gestartet. Bereits jetzt befinden sich zahlreiche Jobangebote auf dem neuen Stellenportal für die Treuhandbranche. Die Sektion Zürich unterstützt Sie bei der Personalsuche: Stellensuchende finden auf [www.treuhandjobportal.ch](http://www.treuhandjobportal.ch) ihre nächste Herausforderung und Firmen ihre neue Fachkraft.

### WEITERBILDUNGSVERPFLICHTUNG: RESULTATE

Die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung für die Kontrollperiode 2016 bis 2018 der Mitglieder der Sektion Zürich ist geprüft. Das Resultat ist überaus erfolgreich: Von den Mitgliedern der Sektion Zürich haben rund 95% ihre Weiterbildungsverpflichtung erfüllt.

### ZÜRICH FILM FESTIVAL – MITGLIEDERANLASS

Am Dienstag, den 1. Oktober 2019, laden wir die Mitglieder der Sektion Zürich zur Filmpremiere «Mr. Jones» im Arthouse Le Paris in Zürich mit anschliessendem Flying Dinner auf dem ZFF-Festivalschiff ein. Die Anzahl der Teilnehmenden ist beschränkt und der Anlass bereits heute komplett ausgebucht.

### FÜHRUNGS|SEMINARE SIB

Neu ist die Kooperation mit dem SIB Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie. Das SIB hat sich auf die Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte spezialisiert; die Mitglieder können sich zu vergünstigten Konditionen für die über die Sektion ausgeschriebenen Führungsseminare anmelden.

Am 18. und 19. September 2019 hat bereits das Seminar «Konflikt-Management für Führungskräfte» stattgefunden, und am 23. und 24. September 2019 findet das Seminar «Teamführung | Teamentwicklung | Teampower» statt. → [Information und Anmeldung](#)

### ZERTIFIKATSKURSE SCHWEIZERISCHE TREUHAND|HÄNDERSCHULE STS

Neu ist auch eine Kooperation bei Zertifikatskursen mit der Schweizerischen Treuhänderschule STS. Die Zertifikatskurse der STS bieten die Gelegenheit, sich während einiger Tage vertieft und praxisnah in ein Thema der Treuhandbranche einzuarbeiten. Geleitet werden diese Spezialkurse von Expertinnen und Experten mit umfangreichem Fachwissen und grosser Praxiserfahrung. Diese Kombination garantiert den Teilnehmenden die direkte Umsetzung des Themas in die eigene Treuhandpraxis.

Es werden Zertifikatskurse zu den folgenden Themen angeboten:

- Besteuerung von Immobilien
- Jahresabschluss
- Unternehmensbewertung
- Digitalisierung / Transformation von Unternehmen
- Nachfolgeregelung (Bern und Zürich)
- Grenzüberschreitende MWST Schweiz und EU VAT

→ [Informationen und Anmeldung](#)

---

### TREUHAND|SUISSE

Sektion Zürich

Freischützgasse 3

8004 Zürich

Telefon: 044 461 57 70 | Fax: 044 461 57 86

[info@treuhandsuisse-zh.ch](mailto:info@treuhandsuisse-zh.ch)

[www.treuhandsuisse-zh.ch](http://www.treuhandsuisse-zh.ch)

Nichts verpassen.



# MIT DER STS ZUM PROFI WERDEN

Mit unseren Lehrgängen bereiten wir Sie nicht nur auf die Prüfungen vor, sondern auch auf kompetente, vorausschauende und praxisnahe Treuhandberatung auf höchstem Niveau. Unter dem Motto «von Spezialisten für Spezialisten» werden die Lerninhalte von erfahrenen Persönlichkeiten aus der Treuhandbranche vermittelt.



### Lehrgang SachbearbeiterIn Treuhand

Die Kombination von praktischer Tätigkeit im Treuhandbüro und berufsbegleitender Ausbildung an der STS schaffen die besten Voraussetzungen, um sich das grundlegende Fach- und Praxiswissen in den zentralen Tätigkeitsgebieten der Treuhänderin, des Treuhänders anzueignen.

Der modulare Lehrgang ermöglicht eine individuelle Planung sowie erhöhte Flexibilität für die Studierenden. Die Module basieren auf dem Blended-Learning-Konzept, welches Selbststudium und Präsenzunterricht optimal kombiniert und eine noch stärkere Vernetzung von Theorie und Praxis bewirkt. Der Unterricht findet in Modulen statt, welche sich über die Gesamtdauer von einem Jahr erstrecken. Neben den Pflichtmodulen, kann zudem aus verschiedenen Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden. Dadurch können innerhalb des Lehrgangs individuelle Schwerpunkte gesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, entweder den gesamten Lehrgang oder einzelne Module zu besuchen.

### Standorte und Starttermine

Zürich: 02. Mai 2019

Bern: 02. August 2019

Zürich: 24. Oktober 2019

Sind Sie bereit, Ihre Treuhandkarriere zu starten?

[Hier geht's zur Anmeldung!](#)

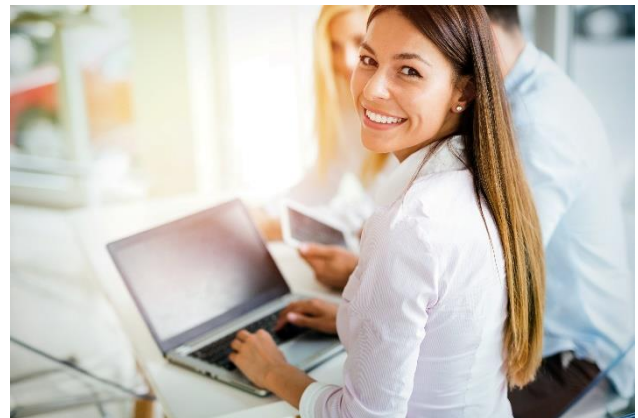
### Lehrgang TreuhänderIn mit eidg. Fachausweis

Die STS legt Wert auf eine praxisnahe Ausbildung durch Experten der einzelnen Fachbereiche. Der bewährte Präsenzunterricht wird mit der Online-Wissensplattform [TREUHAND|CAMPUS](#) ergänzt. Diese enthält Begleitunterlagen, Trainings und E-Testings, mittels welcher die Studierenden laufend ihren Wissensstand vertiefen und überprüfen können.

**Standorte:** Basel, Bern, Luzern, Zürich

**Start:** 22. Oktober 2019

[Melden Sie sich jetzt an](#) und bereiten Sie sich optimal auf die eidg. Berufsprüfung für Treuhänder vor.



Wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter [info@sts.ch](mailto:info@sts.ch) oder 043 333 36 66. Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

---

Lynn Geisinger

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG

Telefon: 043 333 36 66

[info@sts.ch](mailto:info@sts.ch) / [www.sts.edu](http://www.sts.edu)

[facebook.com/sts.edu](https://facebook.com/sts.edu)

## NEUERUNGEN RUND UM DIE UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS UVG

Ab dem 1. Januar 2020 wird sich der Umlagebeitrag auf den UVG-Prämien ändern. Dies bedeutet, dass die UVG-Prämiensätze (BU und NBU) für alle Kunden Änderungen erfahren werden und im Lohnsystem angepasst werden müssen.

Der Vorstand des Vereins zur Sicherung künftiger Renten hat entschieden, diesen Anteil auf 5% der Nettoprämien für die Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung zu erhöhen. Für Treuhänderinnen und Treuhänder, die ebenfalls in der Lohnadministration Dienstleistungen anbieten, heisst dies konkret, dass die UVG-Prämiensätze (BU und NBU) für alle Kunden Änderungen erfahren werden. Passen Sie daher die entsprechenden Informationen in den Lohnsystemen rechtzeitig an.

Als Business Partner von TREUHAND|SUISSE hat IBC Insurance Broking and Consulting AG auf dem Versicherungsmarkt sehr attraktive Prämiensätze im UVG (für die Mitgliedunternehmungen) ausgehandelt.

Machen auch Sie den Vergleich und fordern Sie noch heute ein unverbindliches Angebot an.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie **IBC Insurance Broking and Consulting AG** unter: <https://www.ibc-broker.com/de/partenaire/>.

---

IBC Insurance Broking and Consulting AG  
Marc Zigerlig  
Limmatquai 94  
Telefon: 044 735 31 30  
[zigerlig@ibc-broker.com](mailto:zigerlig@ibc-broker.com)  
[www.ibc-broker.com](http://www.ibc-broker.com)





## Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: [kommunikation@treuhandsuisse.ch](mailto:kommunikation@treuhandsuisse.ch)

Erscheinungsweise: Monatlich

Ausgabe 9-19 vom 20. September 2019

Besuchen Sie uns auf [www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)

## FOLLOW US!



## Redaktionsschlüsse NEWS|FLASH 2019:

Nr.	Monat	Erscheinungs-termin	Redaktions-schluss
10	Oktober	25.10.2019	04.10.2019
11	November	22.11.2019	02.11.2019
12	Dezember	20.12.2019	29.11.2019

**Souhaitez-vous recevoir votre NEWS|FLASH  
en français?**

**Veillez envoyer un courriel à:  
[communication@fiduciairesuisse.ch](mailto:communication@fiduciairesuisse.ch)**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.